Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
II/20/201/2

Vorlagen-Nummer
0849/2014

Freigabedatum
01.09.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Koelnmesse GmbH
hier: Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Beschluss:

Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH:

1.
……
(Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln)

2. ……
3. ……
4. ……
5. ……
6. ……
7. ……
8. ……..
9. ……
10. ……..
11. ……..

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der Koelnmesse GmbH mit einem Anteil von 79,075 % beteiligt.

Die für die Entsendung in den Aufsichtsrat maßgebliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 7 Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern zu wählen. 14 Mitglieder werden von den Anteilseignern nach Maßgabe des Absatzes 2 entsandt.

(2) In den Aufsichtsrat werden von den Anteilseignern Aufsichtsratsmitglieder wie folgt entsandt:

a) Stadt Köln 11 Mitglieder

b) Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH 2 Mitglieder

c) Industrie- und Handelskammer zu Köln 1 Mitglied

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der Gesellschaft endete – ungeachtet der Übergangsregelung – mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen. Ersatzvertreter sind keine zu benennen, die Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat gebildet.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die oben zitierte Regelung des Gesellschaftsvertrages zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Drittelparität neu gefasst und vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 04.03.2008 beschlossen. Der Vorschlag der Verwaltung, auf ein Mandat zugunsten der sogenannten „kleinen Gesellschafter“ (Handwerkskammer, WIGADI, Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.) zu verzichten, fand seinerzeit keine Zustimmung. Im Rahmen der Beratungen haben sich die Fraktionen jedoch bereit erklärt, ein von diesen Mitgesellschaftern benanntes Mitglied auf dem „Ticket“ der Stadt Köln in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Für die neue, 6 ½-jährige Wahlperiode des Rates haben sich die drei „kleinen Gesellschafter“ auf eine Dreiteilung der Ratsperiode geeinigt. Für die ersten 2 ¼ Jahre wird die Entsendung von Herrn Jörg Hamel, Geschäftsführer des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes Aachen-Düren-Köln e.V., vorgeschlagen. Dies können die Fraktionen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge berücksichtigen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Oberbürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 10 Sitze Anwendung.